

**Anlage C****Allgemeine Hintergrundkonzentrationen für nicht-synthetische Schadstoffe gemäß § 4  
Abs. 3 und 4**

Die folgenden Tabellen enthalten die zur Ermittlung der Umweltqualitätsnorm gemäß § 4 Abs. 3 und 4 anzuwendenden Hintergrundkonzentrationen.

<b>Nummer</b>	<b>Parameter</b>	<b>CAS. Nr.</b>	<b>Hintergrundkonzentration (µg/l)</b>
1	Arsen	-	1
2	Blei	-	0,2
3	Chrom	-	0,5
4	Kupfer	-	0,5
5	Selen	-	1
6	Silber	-	1
7	Zink	-	1,0

---

1 Für diese Parameter kann derzeit keine Hintergrundkonzentration angegeben werden. Bis zur Festlegung eines Wertes ist als Hintergrundkonzentration der Wert 0,0 µg/l anzusetzen.